

Satzung des Fördervereins Göttinger Universitätschor und –orchester e.V.

§ 1

Zweck des Vereins

- (1) Zweck des Vereins ist die Förderung der Kunst und Kultur. Der Satzungszweck wird verwirklicht durch die Beschaffung von Mitteln für die Georg-August-Universität Stiftung des öffentlichen Rechts, hier Universitätschor und Universitätsorchester zur Verwirklichung des o.g. steuerbegünstigten Zwecks.
- (2) Der Verein unterstützt Universitätschor und Universitätsorchester ideell und materiell und verzichtet darauf, Einfluss auf die Arbeit des Chores und des Orchesters zu nehmen.
- (3) Diesen Zweck verfolgt der Verein auf ausschließlich und unmittelbar gemeinnützige Weise im Sinne des 3. Abschnitts der Abgabenordnung (steuerbegünstigte Zwecke §§ 51ff. AO). Der Verein ist selbstlos tätig und verfolgt nicht in erster Linie eigenwirtschaftliche Zwecke.
- (4) Mittel des Vereins dürfen nur für die satzungsmäßigen Zwecke verwendet werden. Die Mitglieder erhalten keine Zuwendungen aus Mitteln des Vereins. Es darf keine Person durch Ausgaben, die dem Zweck des Vereins fremd sind, oder durch unverhältnismäßig hohe Vergütungen begünstigt werden.

§ 2

Name und Sitz des Vereins, Geschäftsjahr

- (1) Der Verein führt den Namen „Förderverein Göttinger Universitätschor und -orchester“ und nach Eintragung in das Vereinsregister mit dem Zusatz "eingetragener Verein (e.V.)".
- (2) Der Verein hat seinen Sitz in Göttingen.
- (3) Das Geschäftsjahr ist das Kalenderjahr.

§ 3

Mitgliedschaft

- (1) Mitglied kann jede natürliche und juristische Person werden.
- (2) Die Mitgliedschaft wird durch schriftliche Beitrittserklärung und schriftliche Bestätigung durch den Vorstand erworben.
- (3) Die Mitgliedschaft endet
 - a) durch Tod,
 - b) durch Austritt,
 - c) durch förmliche Ausschließung.

In allen Fällen besteht kein Anspruch auf Rückzahlung des Spendenbeitrags.

- (4) Der Austritt erfolgt durch schriftliche Erklärung gegenüber dem Vorstand. Er ist nur zum Schluss des Geschäftsjahres unter Einhaltung einer Frist von drei Monaten zulässig. Maßgeblich ist der Zugang beim Vorstand.
- (5) Ein Mitglied kann aus dem Verein förmlich ausgeschlossen werden, wenn es die Vereinsinteressen grob fahrlässig oder vorsätzlich verletzt. Der Ausschluss erfolgt durch Beschluss der Mitgliederversammlung.
- (6) Personen, die sich um den Verein besonders verdient gemacht haben, können auf Vorschlag des Vorstandes von der Mitgliederversammlung zu Ehrenmitgliedern ernannt werden. Sie haben die Rechte der ordentlichen Mitglieder und sind von der Pflicht zur Beitragszahlung befreit.

§ 4

Rechte und Pflichten der Mitglieder

- (1) Mitglieder haben das Stimmrecht in der Mitgliederversammlung.
- (2) Alle Mitglieder haben das Recht, der Mitgliederversammlung und dem Vorstand Vorschläge zu unterbreiten.
- (3) Die Mitglieder erhalten für ihre Tätigkeit keine finanziellen Zuwendungen aus Mitteln des Vereins. Aufwendungen, die zu Zwecken des Vereins entstanden sind, können in angemessenem Umfang erstattet werden.
- (4) Die Mitglieder sind verpflichtet:
 - a) die Ziele des Vereins nach besten Kräften zu fördern und
 - b) den Beitrag (§ 5) zu entrichten.

§ 5

Spendenbeitrag

Von den Mitgliedern wird ein jährlicher Mindestspendenbeitrag erhoben, dessen Höhe und Fälligkeit der Vorstand beschließt.

§ 6

Organe

- Organe des Vereins sind:
1. die Mitgliederversammlung,
 2. der Vorstand.

§ 7

Mitgliederversammlung

- (1) Die ordentliche Mitgliederversammlung findet jährlich einmal im 1. Quartal statt. Sie wird vom Vorstand unter Einhaltung einer Frist von zwei Wochen schriftlich oder per E-Mail unter Angabe der Tagesordnung einberufen.
- (2) In der Einladung ist darauf hinzuweisen, dass in der Mitgliederversammlung noch nachträgliche Anträge zur Tagesordnung zugelassen sind, wenn dies die Mitgliederversammlung mit einer Mehrheit von drei Vierteln der abgegebenen gültigen Stimmen beschließt. Eine Änderung der Satzung sowie des Vereinszwecks und die Auflösung des Vereins müssen schriftlich mit der Einladung angekündigt werden.
- (3) Außerordentliche Mitgliederversammlungen sind einzuberufen, wenn dies im Interesse des Vereins erforderlich wird oder wenn die Einberufung von mindestens 20 % der Mitglieder schriftlich unter Angabe des Zwecks und der Gründe gegenüber dem Vorstand verlangt wird.
- (4) In der Mitgliederversammlung hat jedes Mitglied eine Stimme. Über die Art der Abstimmung entscheidet die Versammlungsleiterin oder der Versammlungsleiter. Die Abstimmung muss schriftlich durchgeführt werden, wenn ein Drittel der erschienenen stimmberechtigten Mitglieder dies beantragt.
- (5) Ein Mitglied kann sich bei der Ausübung des Stimmrechts durch ein anderes schriftlich bevollmächtigtes Mitglied vertreten lassen.
- (6) Die Mitgliederversammlung ist nicht öffentlich. Gäste und Medien können auf Beschluss der Mitgliederversammlung zugelassen werden.
- (7) Die Mitgliederversammlung wird von der oder dem Vorsitzenden, bei dessen Verhinderung von der oder dem stellvertretenden Vorsitzenden oder einem anderen Vorstandsmitglied geleitet. Ist kein Vorstandsmitglied anwesend, wählt die Mitgliederversammlung den Versammlungsleiter.
- (8) Die Mitgliederversammlung beschließt, wenn nichts anderes vorgeschrieben ist, mit einfacher Mehrheit der abgegebenen gültigen Stimmen. Stimmenthaltungen gelten als nicht abgegebene Stimmen.
- (9) Zu Satzungsänderungen, zu Änderungen des Vereinszweckes und zur Auflösung des Vereins sind drei Viertel aller Stimmen der anwesenden Mitglieder des Vereins erforderlich. Die Beschlüsse der Mitgliederversammlung sind zu protokollieren. Bei Satzungsänderungen muss der genaue Wortlaut angegeben werden. Das Protokoll ist von der Versammlungsleiterin oder vom Versammlungsleiter zu unterzeichnen.

§ 8

Aufgaben der Mitgliederversammlung

Die Mitgliederversammlung hat insbesondere folgende Aufgaben:

1. Satzungsänderungen und Änderungen des Vereinszwecks,
2. die Verabschiedung des jährlichen Haushaltsplans,
3. die Wahl der Vorstandsmitglieder,
4. die Ausschließung eines Mitglieds,
5. Ernennung von Ehrenmitgliedern,
6. die Wahl von zwei Kassenprüferinnen oder Kassenprüfern für die Dauer von zwei Jahren. Sie haben das Recht, die Vereinskasse und die Bücher des Vereins jederzeit zu prüfen. Über die Prüfung der gesamten Buch- und Kassenführung haben sie der Mitgliederversammlung Bericht zu erstatten. Die Kassenprüferinnen oder Kassenprüfer dürfen nicht dem Vorstand angehören,
7. die Entgegennahme des Jahres- und Kassenberichts des Vorstandes, des Prüfungsberichts der Kassenprüferinnen oder Kassenprüfer und Erteilung der Entlastung und
8. die Auflösung des Vereins.

§ 9

Vorstand

(1) Der Vorstand besteht aus:

1. der oder dem Vorsitzenden,
2. der oder dem stellvertretenden Vorsitzenden,
3. der Schriftführerin oder dem Schriftführer und
4. der Schatzmeisterin oder dem Schatzmeister.

(2) Die Vorstandsmitglieder werden von der Mitgliederversammlung für die Dauer von zwei Jahren gewählt.

Sie bleiben auch nach Ablauf der Amtszeit bis zur Neuwahl im Amt. Wählbar sind nur Vereinsmitglieder.

Wiederwahl ist zulässig. Endet das Amt eines Vorstandsmitglieds vorzeitig, kann für die restliche Amtszeit durch die Mitgliederversammlung eine Amtsnachfolgerin oder ein Amtsnachfolger bestellt werden.

(3) Die Funktionen von Abs. 1 Nrn. 3 und 4 können von derselben Person wahrgenommen werden.

(4) Die oder der Vorsitzende oder die oder der stellvertretende Vorsitzende sind einzeln zur rechtsgeschäftlichen Vertretung des Vereins befugt (§ 26 BGB).

(5) Im Innenverhältnis wird bestimmt, dass die oder der stellvertretende Vorsitzende nur dann von seiner Vertretungsbefugnis Gebrauch machen darf, wenn die oder der Vorsitzende verhindert ist.

(6) Der Vorstand entscheidet durch Beschluss in Vorstandssitzungen, zu denen er mindestens zweimal jährlich zusammentritt und über die ein Protokoll zu fertigen ist.

Die Einladung ergeht unter Angabe der Tagesordnung mit einer Frist von einer Woche durch die oder den Vorsitzenden oder im Falle der Verhinderung durch die oder den stellvertretenden Vorsitzenden. Die Sitzungen werden von der oder dem Vorsitzenden oder im Falle der Verhinderung von der oder dem stellvertretenden Vorsitzenden geleitet. Für die Beschlussfähigkeit genügt die Anwesenheit von zwei Vorstandsmitgliedern, darunter die der oder des Vorsitzenden oder der oder des stellvertretenden Vorsitzenden. Bei Abstimmungen entscheidet die Mehrheit der erschienenen Vorstandsmitglieder, bei Stimmgleichheit die Stimme der oder des Vorsitzenden, die der oder des stellvertretenden Vorsitzenden jedoch nur im Falle der Verhinderung der oder des Vorsitzenden.

(7) Der Vorstand hat das Recht, eine Geschäftsführerin oder einen Geschäftsführer zu bestellen, die oder der für seine Tätigkeit eine angemessene Vergütung bekommt. Die Geschäftsführerin oder der Geschäftsführer kann auch Mitglied des Vorstands sein.

(8) Das Weitere kann durch eine Geschäftsordnung geregelt werden.

§ 10

Aufgaben des Vorstandes

Der Vorstand führt die Geschäfte des Vereins. In seine Zuständigkeit fallen alle Geschäfte, die nicht nach der Satzung der Mitgliederversammlung zugewiesen worden sind.

§ 11

Auflösung des Vereins

(1) Die Auflösung des Vereins kann nur in einer besonderen zu diesem Zwecke mit einer Frist von einem Monat einzuberufenden außerordentlichen Mitgliederversammlung mit einer Mehrheit von drei Vierteln der anwesenden Mitglieder beschlossen werden.

(2) Falls die Mitgliederversammlung nichts anderes beschließt, erfolgt die Durchführung der Liquidation durch die oder den Vorsitzenden und die oder den stellvertretenden Vorsitzenden als gemeinsame Liquidatoren.

(3) Bei Auflösung oder Aufhebung des Vereins oder bei Wegfall seines gemeinnützigen Zwecks fällt das Vermögen des Vereins an die Georg-August-Universität Göttingen, Stiftung Öffentlichen Rechts, die es unmittelbar und ausschließlich zu gemeinnützigen Zwecken zu verwenden hat.

Göttingen, am 4.12.2003

(AMD Ingolf Helm)
(Antje Helm)
(Jens Wortmann)
(Lutz Preßler)
(Universitätsverwaltungsdirektor Jürgen Tegtmeier)
(Inga Gerhards)
(Kristina Heide)
(Endre Toth)
(Alois-Heinz-Winkler)

Geändert am 28. Mai 2019